

Das „Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften“ – effektive Stärkung der wehrhaften Demokratie im öffentlichen Dienstrecht?

Dr. Christian Soll*

Um verfassungsfeindliche Soldatinnen und Soldaten in Zukunft effektiver per Verwaltungsakt aus der Bundeswehr ausschließen zu können, sind zum Ende des Jahres 2023 verschiedene Änderungen des Soldatengesetzes und anderer soldatenrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Der vorliegende Beitrag stellt diese Änderungen in Kontrast zu den bereits zuvor bestehenden Reaktionsmöglichkeiten und versucht eine Einordnung der Gesetzesreform im Hinblick auf mögliches weiteres Verbesserungspotenzial.

I. Einleitung

Die Diskussion über den Umgang mit Soldatinnen und Soldaten¹ der Bundeswehr, die extremistische beziehungsweise verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, hat nicht erst durch den medial und politisch rege diskutierten Fall des Oberleutnants *Franco A.*² an neuer Intensität gewonnen.³ Bezugnehmend auf entsprechende Vereinbarungen im Koalitionsvertrag⁴ ist durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 das „Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften“⁵ in Kraft getreten, mit dessen Hilfe der Handlungsspielraum der Bundeswehrverwaltung im Bereich der Entlassung insbesondere von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erheblich erweitert wird. Es stellt damit neben dem „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“, der Änderungen

im Disziplinarverfahren der Bundesbeamten zum Gegenstand hat,⁶ eine zweite Säule in Bezug auf Änderungen des öffentlichen Dienstrechts dar.⁷ Die nunmehrigen Gesetzesänderungen sollen zum Ausgangspunkt einer Darstellung der neuen Reaktionsmöglichkeiten insbesondere im Vergleich zur bis zum Jahresende 2023 geltenden Gesetzeslage gemacht werden und bestehende Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

II. Möglichkeiten der Entlassung vor Inkrafttreten der Änderungen

Rechtsgrundlagen für die Begründung, Umwandlung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Soldaten⁸ finden sich im Soldatengesetz (SG). Maßgebliche Regelungsgrundlagen für die Beendigungstatbestände des Dienstverhältnisses eines Soldaten finden sich in den §§ 43 ff. SG. Seiner Systematik nach stellt der Gesetzestext zunächst Beendigungstatbestände für Berufssoldaten⁹ (§§ 43 bis 53 SG) heraus, diese Vorschriften finden durch Verweisung weitgehende Anwendung für Soldaten auf Zeit¹⁰ (§§ 54 bis 57 SG) und teilweise Anwendung für freiwillig Wehrdienstleistende¹¹ nach § 58b SG (§§ 58h, 75, 76 SG). Neben selbsterklärenden Beendigungstatbeständen wie dem Erreichen von Altersgrenzen oder Entlassungen auf Antrag werden den zuständigen Stellen Möglichkeiten eingeräumt, Angehörige der Streitkräfte für Fehlverhalten vor oder während ihres Dienstes zwangsweise aus den Diensten zu entlassen. Soweit ein strafbares Fehlverhalten eines Soldaten vorliegt oder ein sonstiges, welches aufgrund seiner Art und Schwere eine Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr in der Gesellschaft darstellt, waren bereits nach alter Rechtslage je nach den Umständen des Einzelfalls drei Varianten vorstellbar:

1. Verlust der Rechtsstellung infolge bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen

Bereits ohne Notwendigkeit eines entsprechenden Verwaltungsakts verlor (und verliert) ein Berufssoldat von Gesetzes wegen seine Rechtsstellung, wenn er durch ein deutsches Gericht zu einer der in § 38 SG bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen verurteilt wird (§ 48 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 38 SG). Hierzu gehören neben Verurteilungen wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr auch solche wegen einem der in der Vorschrift besonders aufgeführten Delikte (Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit), wobei in diesen Fällen die konkrete Strafhöhe insofern irrelevant ist, als dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausreichend ist. Auch in Konstellationen, in welchen

*) Der Inhalt des Aufsatzes gibt die private Meinung des Autors wieder.

- 1) Dem Buchstaben des Soldatengesetzes folgend beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Verwendung des generischen Maskulinums. Hiervon sind selbstverständlich sämtliche Geschlechtsidentitäten mitumfasst.
- 2) Jüngst verwarf der Bundesgerichtshof dessen Revision, vgl. BGH, Beschluss vom 8.8.2023 – 3 StR 499/22.
- 3) Analyse und Lösungsvorschläge zur Problematik des Extremismus im Öffentlichen Dienst allgemein vgl. *Voßkuhle*, NVwZ 2022, S. 1841 sowie *Siems*, DÖV 2014, S. 338.
- 4) Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag von SPD/Bündnis 90 Die Grünen/FDP zur 20. Legislaturperiode, S. 8.
- 5) BGBl. I 2023, Nr. 392.
- 6) BGBl. I 2023, Nr. 389.
- 7) BT-Drs. 20/6435; vertiefend hierzu *Herrmann*, NVwZ 2023, S. 128.
- 8) Soldat ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 SG, wer auf Grund der Wehrpflicht oder (gegenwärtig ausschließlich praktisch relevant) freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Zur Entlassung von Beamten vgl. etwa *Baßlperger*, ZBR 2020, S. 109.
- 9) § 1 Abs. 2 S. 1 SG.
- 10) § 1 Abs. 2 S. 2 SG.
- 11) § 1 Abs. 2 S. 3 SG.